

Hafen- und Brückenordnung des Segelclub Ahoi e.V. Schleswig

(genehmigt durch die Generalversammlung vom 17.2.1975 in der geänderten und von der Jahreshauptversammlung vom 3. März 2015 beschlossenen Fassung)

Präambel

Diese Hafen- und Brückenordnung dient dazu, einen reibungslosen Betrieb in unserem Vereinshafen und den dazu gehörigen Landeinrichtungen zu gewährleisten. Ein geordneter Ablauf ist nur durch größte gegenseitige Rücksichtnahme möglich. Die in dieser Hafen- und Brückenordnung verfassten Hinweise und Anordnungen sind zu beachten. Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtung können zum Verlust des Bootsliegeplatzes führen.

A. Liegeplätze

1. Anrecht auf einen Brückenliegeplatz hat jeder Bootseigner, der aktives Mitglied im SCA ist.
2. Über die Zuteilung der Liegeplätze entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Liegeplätze der Brückenausschuss. Der Ausschuss hat das Recht, für den Hafen nicht geeignete Fahrzeuge abzulehnen. Die Einordnung der Boote im Hafen auf einen Liegeplatz wird vom Ausschuss bestimmt. Die Zuteilung eines Liegeplatzes wird nur für das vom Antragsteller angemeldete Boot und nur für ihn persönlich gewährt. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar.
3. Wird der Liegeplatz von dem bisherigen Inhaber vorübergehend nicht genutzt, hat nur der Brückenausschuss das Recht, den Liegeplatz für diese Zeit anderweitig zu vergeben. Der Bootseigner ist in diesem Falle verpflichtet, dem Ausschuss die voraussichtliche Dauer der Nichtbenutzung mitzuteilen.
4. Mitglieder, die ihr Boot verkaufen, müssen unmittelbar nach dem Verkauf eine schriftliche Erklärung abgeben, innerhalb von zwei Jahren ein neues Boot erwerben zu wollen. Anderenfalls erlischt das Anrecht auf einen Liegeplatz.
5. Der Brückenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dem Bootshauswart als Vorsitzenden,
 - dem 1. Vorsitzenden des SCA,
 - dem Vorsitzenden der Bootshausgemeinschaft SCA,
 - dem Kassenwart der Bootshausgemeinschaft SCA und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied des SCA, das vom Vorstand des SCA bestellt wird.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
7. Um eine möglichst gerechte Verteilung der Brückenplätze bei Neuanträgen zu erreichen, wird vom Ausschuss eine Warteliste für die Bootseigner aufgestellt, die einen Antrag gestellt haben. Die Plätze werden dann in der Reihenfolge der Antragseingänge unter Berücksichtigung der Boots- und der vorhandenen Platzgröße vergeben.
8. Unsere auswärtigen Brücken dürfen nicht als Ersatz für Dauerliegeplätze benutzt werden.

B. Benutzung der Brücken und sonstiger Anlagen

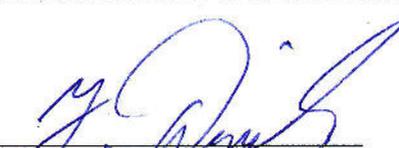
1. Bevor das Boot verlassen wird, ist unbedingt für eine ordnungsgemäße Vertäuung zu sorgen. D.h. lose über die Pfähle gelegte Palstek oder gespleißte Augen sind für die Sicherheit nicht ausreichend. Die Vor- und Achterleinen sollen an den vorhandenen Augbolzen an der Brücke und den Pfählen mittels Kausch und Schäkel befestigt werden. Die Enden der Leinen, die auf dem Boot befestigt sind, müssen eine ausreichende Länge haben, damit bei wechselnden Wasserständen in jede Richtung gefiert werden kann. Augspleiße am bootsseitigen Ende sind untersagt.
2. Um Beschädigungen an benachbarten Booten durch zusammenstoßen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, am eigenen Boot ausreichend Fender auszubringen.
3. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist verboten. Abfälle und Altöl sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. An Bord befindliche Pumpklosetts dürfen im Hafen nicht benutzt werden.
4. Der Liegeplatz ist vom jeweiligen Liegeplatzinhaber bei Belegung mit rot, bei längerer Abwesenheit mit grün zu kennzeichnen. Die Dauer der Abwesenheit ist auf dem Brückenschild in dem dafür vorgesehenen Einschub auf einem Pappstreifen zu vermerken, wie auch an der Tafel in der Bootshalle.
5. Frischwasser steht den Bootseignern aus den verschiedenen Zapfstellen zur Verfügung. Zum Waschen oder Reinigen der Boote darf Wasser nur in sparsamen Umfang entnommen werden.
6. Die Slipanlage darf nur unter Beteiligung der im Aushang benannten Personen benutzt werden.
7. Bei der Benutzung des Mastenkranes müssen aus Sicherheitsgründen mindestens drei Personen tätig sein.
8. Die Versorgung der Boote mit Landstrom ohne Aufsicht für kurzfristige Dauer (1-2 Tage) ist zugelassen. Darüber hinaus gehende Zeiträume sind ohne Aufsicht und regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes durch den jeweiligen Bootseigner aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

C. Gemeinschaftsarbeiten

1. Die Termine für das Auf- und Abslippen sowie der Schmutztermin sind für jeden Bootseigner verbindlich und wahrzunehmen. Eine Befreiung von diesen Terminen ist schriftlich beim Bootshauswart zu beantragen.
2. Die Termine für die Nachtwache, festgesetzte Arbeitsdienste sowie der Wochenarbeitsdienst sind verbindlich und wahrzunehmen.



(1.Vorsitzender SCA)



(Vorsitzender Bootshaus-
gemeinschaft SCA)



(Bootshauswart)